

### **Art. 39 Kosten**

(1) <sup>1</sup>Das Ablösungsverfahren und die Berichtigung der öffentlichen Bücher sind kostenfrei. <sup>2</sup>Auslagen für notwendige Grenzermittlungsvermessungen werden jedoch von den betroffenen Berechtigten erhoben.

(2) Die Beteiligten tragen ihre Aufwendungen selbst.